

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 12/70

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Samuel Samuel S. [REDACTED]
[REDACTED] C. [REDACTED] Ave., [REDACTED], [REDACTED] (Kanada),

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Neuf, Zorn, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 30. März 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 18. Juni 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die Revision mit Recht nicht zugelassen, weil keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO gegeben ist. Ob die vorliegenden ärztlichen Gutachten zur Urteilsfindung ausreichen und welchem Gutachten zu folgen ist, hat der Tatrichter zu entscheiden und unterliegt nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht (BGH RsV 1967, 38 Nr. 32, 371 Nr. 43). Nach § 219 Abs. 2 ZPO erhebliche Verfahrens-

216

- 3 -

**fehler des Berufungsgerichts legt die Beschwerde
nicht dar und sind auch sonst nicht ersichtlich.**

Graf

Dr. Thamm



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)